

86. Verantwortlichkeit des Eigentümers oder Besitzers für den durch ein Tier verursachten Schaden nach französischem Rechte. Code civil Art. 1385.

II. Civilsenat. Urtr. v. 11. Dezember 1885 i. S. B. (Kl.) m. L. (Bekl.)
Rep. II. 297/85.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dienstknecht B. war durch ein seinem Dienstherrn zugehöriges Pferd geschlagen und verletzt worden. Das Landgericht wies seine Klage ab, weil das Pferd der Pflege und Wartung des Klägers an-

vertraut gewesen sei. Die Berufung wurde verworfen, weil Beklagter den Beweis erbracht habe, daß ihn kein Verschulden treffe. Auf Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Es erscheint nicht zutreffend, wenn der Berufsrichter die aus dem Art. 1385 Code civil hergeleitete Verantwortlichkeit des Beklagten um deswillen für ausgeschlossen hält, weil derselbe den Nachweis erbracht habe, daß ihm ein Verschulden an dem Unfalle nicht zur Last falle.

Die Verantwortlichkeit des Eigentümers eines Tieres und desjenigen, welcher sich desselben bedient, für den durch das Tier verursachten Schaden giebt sich nach dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung als eine obligatio ex lege zu erkennen. Das Gesetz erklärt diese Haftbarkeit in der absolutesten Form und tritt jeder einschränkenden Auslegung durch den Zusatz entgegen, welcher es für unerheblich erklärt, ob sich das Tier unter der Aufsicht der verantwortlichen Person befunden habe, oder ob es verirrt oder entlaufen gewesen sei. Die Haftbarkeit erscheint demnach als eine Folge des Eigentums, beziehungsweise Besizes, durch dessen Ausübung in eine fremde Rechtsphäre nicht eingegriffen werden darf (vgl. Art. 544 Code civil). Der Eigentümer ist der gesetzliche Vertreter der ihm zugehörigen Sachen, der Schaden, welcher durch sein Tier oder einen leblosen Gegenstand, insbesondere ein Gebäude (Art. 1384 Abs. 1 und 1386 a. a. O.) einem anderen zugesügt wird, ist so anzusehen, als hätte ihn der Eigentümer selbst verursacht. Auf dieser Auffassung beruhen auch die Bestimmungen des römischen Rechtes über die actio de pauperie, deren eigentlicher Klagegrund in einer culpa des Tieres selbst zu finden ist, für welche der Eigentümer als dessen Schutzherr und Vertreter einzustehen hat.

Diese gesetzliche Bestimmung findet ihre Rechtfertigung allerdings auch in der Betrachtung, daß in der Regel eine Beschädigung durch Tiere nicht eintreten wird, ohne daß den Eigentümer ein Verschulden trifft, sei es, daß er ein gefährliches Tier gehalten, oder die erforderliche Aufsicht unterlassen hat. Wenn man aber auch in dieser gesetzlichen Vermutung die eigentliche ratio legis finden wollte, so würde dieselbe als eine praesumptio juris et de jure erscheinen und durch den Beweis, daß ein Verschulden nicht vorliege, nicht entkräftet werden können.

Die entgegenstehende Ansicht des Berufsrichters stützt sich auf die Stellung des Art. 1385 a. a. O. in dem Abschnitte über Delikte

und Quasidelikte und die Erwägung, daß jedem daraus hergeleiteten Schadensansprüche ein Verschulden zu Grunde liegen müsse. An sich gewährt die Überschrift eines Gesetzesabschnittes nur einen unsicheren Schluß, im vorliegenden Falle aber erscheint der Schluß auch nach dem Inhalte des Abschnittes hinfällig, da derselbe als Quasidelikte Fälle der gesetzlichen Haftbarkeit für fremdes Verschulden behandelt; die *maîtres et commettants* haften für das Versehen ihrer Beauftragten nicht wegen ihres eigenen Verschuldens, sondern kraft Gesetzes, denn sie können sich nicht durch den Beweis befreien, daß sie zur Verhütung des Schadens außerstande waren. In gleicher Weise kann nach Art. 1386 a. a. O. der Eigentümer eines Gebäudes Schadensersatzpflichtig sein, selbst wenn es ihm unmöglich war zu entdecken, daß das Gebäude einen gefahrdrohenden Fehler in der Bauart hatte.

Mit Unrecht führt man für die entgegenstehende Auffassung den bei den Verhandlungen vorgetragenen Bericht des Redners Bertrand de Grenille an.

Vgl. *Socré*, Bd. 13 S. 43 Nr. 15.

Derselbe beruft sich zwar zur Rechtfertigung der strengen Bestimmung darauf, daß der durch Tiere verursachte Schaden dem Eigentümer anzurechnen sei, welcher es an der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt habe fehlen lassen, er fügt aber den allgemein durchschlagenden Verpflichtungsgrund bei, *parceque d'ailleurs dans la thèse générale rien de ce qui appartient à quelqu'un ne peut nuire impunément à autrui*, und bezeichnet damit die in dem Wesen des Eigentümers liegende Verpflichtung als den eigentlichen Grund des Gesetzes.

Der erste Richter hatte die Abweisung der Klage darauf gestützt, daß der Art. 1385 a. a. O. keine Anwendung finde, wenn derjenige, welchem ein Tier zur Pflege und Wartung anvertraut sei, durch dasselbe beschädigt werde. Diese freilich vielfach verteidigte Ansicht findet jedoch in dem Gesetze keinen Halt. Allerdings trifft denjenigen, welcher sich eines Tieres bedient, die gleiche Verantwortlichkeit wie den Eigentümer, solange er das Tier in seinem Gebrauche hat. Das Tier kann im Gebrauche eines anderen sein, wenn derselbe als *Nuhnieder*, *Leih*, *Mieter* oder *Pächter* zur Benützung desselben nicht für den Eigentümer, sondern für sich selbst berufen ist. Der *Dienstknecht* aber, welcher das Pferd seines Herrn führt, hat dasselbe nicht in seinem eigenen

Gebrauche, sondern der Herr selbst übt eben den Gebrauch durch seinen Knecht aus.

Mag man nun die durch Art. 1385 gegründete Verantwortlichkeit des Eigentümers als eine gesetzliche Folge des Eigentums auffassen oder ihr die Bedeutung einer praesumptio juris et de jure für eine culpa beilegen; in jedem Falle kann sich der Eigentümer nicht durch den Beweis befreien, daß ihn ein Verschulden nicht treffe, er wird vielmehr nur durch den Beweis entlastet, daß die Beschädigung in höherer Gewalt oder in einem Verschulden des Beschädigten ihre wirkende Ursache habe.“